

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften  
Institut für Theaterwissenschaft

**Änderungssatzung zur Studienordnung  
für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft  
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

**Vom 28. Juni 2001**

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft vom 26. November 1997 im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig erlassen.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig vom 26. November 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 26. November 1997 Nr. 49, S. 1 - 11) wird wie folgt geändert:

**1. Zu § 1 Geltungsbereich:**

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig."

**2. Zu § 2 Zugangsvoraussetzungen:**

Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

Der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen beziehungsweise in einer modernen Fremdsprache sowie des Latinums ist zu erbringen. Wurde als eine der modernen Fremdsprachen Englisch gewählt, so ist der Nachweis durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme zu erbringen. Der Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache ist durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Das Latinum ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen

Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

**3. Zu § 7 Umfang des Studiums:**

Der Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

**4. Zu § 10 Aufbau des Studiums:**

Satz 2 wird neu gefasst und ergänzt:

Die Klausur der Zwischenprüfung im Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft kann studienbegleitend abgelegt werden; die mündliche Prüfung kann dagegen nur am Ende des Grundstudiums abgelegt werden. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung, die im ersten Hauptfach als Blockprüfung abgelegt wird, abgeschlossen.

Die Magisterprüfung im zweiten Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft kann studienbegleitend abgelegt werden.

**5. Zu § 11 Prüfungsvorleistungen:**

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und können auf Wunsch der/des Studierenden benotet werden. Einer der geforderten Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

**6. Zu § 14 Anrechnung von Studienleistungen:**

Der Paragraph wird neu gefasst:

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 20. Juli 1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.

Die Anzeige der Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. August 2000 (Az.:2-7831-12/182-1) bestätigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/1999 für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 28. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

**Anlage Nr. 71  
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig  
vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Theaterwissenschaft**

---

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Anlage Nr. 71 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Theaterwissenschaft erlassen:

**1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Theaterwissenschaft nicht möglich mit folgendem

Hauptfach: --  
Nebenfach: Theaterwissenschaft

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 17:

- Zwei Leistungsnachweise (LN) im Bereich
  - 1. Kulturgeschichte des Theaters
- je ein Leistungsnachweis (LN) in den Bereichen
  - 2. Theater/Ästhetik
  - 3. Intermedialität.

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 22:

- Drei Leistungsnachweise (LN) aus den Hauptseminaren des Bereiches 1. - 3., wobei mindestens zwei der Bereiche 1. - 3. berücksichtigt werden müssen,
- ein Leistungsnachweis (LN) aus einem Forschungsseminar in einem frei gewählten Bereich.

### **3. Prüfungen**

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Theaterwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
  - 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Theaterwissenschaft aus zwei Teilprüfungen:
    - a) einer dreistündigen (180 min) Klausur in einem frei gewählten Bereich der drei Bereiche des Studiums - Kulturgeschichte des Theaters, Theater/Ästhetik, Intermedialität -, die im Laufe des Grundstudiums als studienbegleitende Leistung zu absolvieren ist.
    - b) einer mündlichen Prüfung in einem anderen frei gewählten Bereich der drei Bereiche des Studiums - Kulturgeschichte des Theaters, Theater/Ästhetik, Intermedialität. Der Bereich der mündlichen Prüfung darf dabei nicht mit dem Bereich der schriftlichen Arbeit (Klausur) identisch sein.
  - 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)
  - 3.3.1. Die Magisterprüfung wird im ersten Hauptfach als Blockprüfung abgelegt. Die Magisterprüfung im zweiten Hauptfach kann studienbegleitend abgelegt werden.
  - 3.3.2. Die Magisterprüfung im Hauptfach Theaterwissenschaft besteht aus:
    - a) der Magisterarbeit, wenn Theaterwissenschaft als (erstes) Hauptfach gewählt wurde. Das Thema der Magisterarbeit ist aus einem der drei Bereiche des Hauptfaches zu wählen.
    - b) einer Teilprüfung in Form einer vierstündigen (240 min) Klausur über ein aus vier Aufgabenstellungen gewähltes Thema. Die vier Aufgabenstellungen dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung gestellten Klausuraufgaben identisch sein oder in engerem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.
    - c) einer Teilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung über drei mit dem

Prüfer/der Prüferin vereinbarte Themen aus mindestens zwei Bereichen des Fachs. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Diese Anlage Nr. 71 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Theaterwissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/1999 für das Hauptfach Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 24. August 2000 (Az.:2-7831-12/182-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

**Anlage Nr. 72  
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig  
vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Theaterwissenschaft**

---

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Anlage Nr. 72 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Theaterwissenschaft erlassen:

**1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Theaterwissenschaft nicht möglich mit folgendem

Hauptfach: Theaterwissenschaft  
Nebenfach: --

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden zwei Leistungsnachweise gemäß § 17:

- Ein Leistungsnachweis (LN) im Bereich  
1. Kulturgeschichte des Theaters
- ein Leistungsnachweis (LN) wahlweise in den Bereichen  
2. Theater/Ästhetik  
3. Intermedialität.

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden zwei Leistungsnachweise gemäß § 22:

- Zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu zwei verschiedenen der Bereiche
- 1. Kulturgeschichte des Theaters
  - 2. Theater/Ästhetik
  - 3. Intermedialität.

### **3. Prüfungen**

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Theaterwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Theaterwissenschaft aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

a) einer zweistündigen (120 min) Klausur in einem frei gewählten Bereich der drei Bereiche des Studiums - Kulturgeschichte des Theaters, Theater/Ästhetik, Intermedialität -, die als studienbegleitende Leistung im Laufe des Grundstudiums zu absolvieren ist.

b) einer mündlichen Prüfung in einem freigewählten Bereich der drei Bereiche des Studiums - Kulturgeschichte des Theaters, Theater/Ästhetik, Intermedialität. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

3.3.2. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Theaterwissenschaft aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

a) einer dreistündigen (180 min) Klausur über ein aus drei Aufgabenstellungen gewähltes Thema.

b) einer mündlichen Prüfung über zwei mit dem Prüfer/der Prüferin vereinbarte Themen aus mindestens zwei Bereichen des Fachs. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Diese Anlage Nr. 72 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom



26. Oktober 1998 für das Nebenfach Theaterwissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/1999 für das Nebenfach Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 24. August 2000 (Az.:2-7831-12/182-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor